

Anlage A zur V/0189/2024

Kurzüberblick

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2023 wird zum 30.04.2024 außer Kraft treten, sodass eine Anschlussregelung zu treffen ist.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit Fristsetzung vom 01.05. – bis 31.07.2024 der „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023 wird ein Zeitraum gewählt, in dem die Finanzierung mit den aktuellen Beschlüssen von Bund und Länder als am wenigsten risikobehaftet erscheint und das Ziel eines vorsichtigen, aber verantwortungsvollen Umgangs mit den aktuell vorliegenden Gegebenheiten verfolgt. Damit erhält das 49-Euro-Deutschlandticket auch in Münster weiterhin bis Ende Juli 2024 seine Gültigkeit.

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gemäß § 9 Regionalisierungsgesetz und unter Anwendung der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen als Höchsttarif sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.					